

**Gebührenordnung**  
**zur Satzung**  
**der Schöfferstadt Gernsheim**  
**über die Benutzung des**  
**Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“**



# **Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 21. August 2018 nachstehende Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des **Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“** erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Waldkindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt.

- (1) Die Betreuungsgebühr für das Vormittags- und Mittagsmodul entfällt aufgrund der Änderung des § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Es wird auf § 2 Abs. 3 dieser Gebührenordnung verwiesen. Für das Frühmodul wird eine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Dies gilt auch während der Schließzeiten bzw. Ferien, Fortbildungstage sowie bei dienstlichen Veranstaltungen. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den jeweils der Stadt für die Verpflegung der Kinder entstehenden Kosten. Das Fernbleiben des Kindes am Essen ist am Vortag der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

## **§ 2 Betreuungsgebühren**

- (1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungszeitmodul zu entscheiden. Das **Kernzeitmodul** ist **zwingende Voraussetzung** für das Einbuchen weiterer Modulangebote.

- (2) Während des laufenden Kindergartenjahres kann nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Umbuchung erfolgen (zum Beispiel bei nachgewiesener Veränderung der Arbeitszeit der Eltern).
- (3) Es werden folgende Zeitmodule angeboten:

**Frühmodul**

07:30 Uhr bis 08:00 Uhr

**Vormittagsmodul**

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Mittagsmodul**

13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Es gelten die folgenden Gebührentatbestände:**

**Monatsstundensätze:**

Frühmodul	17,00 EUR
Vormittagsmodul	130,00 EUR
Mittagsmodul	40,00 EUR

**Die Betreuungsgebühr für das Vormittagsmodul im Wert von 130,00 EUR und das Mittagsmodul im Wert von 40,00 EUR entfällt aufgrund der Änderung des § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).**

- (4) Die Entscheidung über die Einstellung oder Ausweitung des Frühmoduls trifft der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim. Gleiches gilt für die Feststellung des Bedarfes an Essensplätzen sowie die Einführung von erforderlichen Sozialkriterien.
- (5) Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes im Waldkindergarten ist für die Bemessung der Gebühr nicht maßgebend. Maßgebend sind die gewählten Betreuungsmodule auf dem Anmeldeformular.

### **§ 3**

#### **Verpflegungsentgelt**

- (1) Daneben ist für die Teilnahme an der Mittagsversorgung für die fest zu vereinbarenden Essenstage ein weiteres Entgelt zu entrichten. Der Magistrat ist berechtigt, die Höhe des Verpflegungsentgeltes jederzeit den anfallenden Kosten anzupassen und durch Beschluss neu festzusetzen.
- (2) Dieses beträgt pauschal:
- a) bei der Teilnahme an **fünf Tagen** wöchentlich  
80,00 EUR pro Monat,
  - b) bei der Teilnahme an **drei Tagen** wöchentlich  
48,00 EUR pro Monat,

c) bei der Teilnahme an **zwei Tagen** wöchentlich  
32,00 EUR pro Monat.

- (3) Für alle Kinder, die kein Mittagessensmodul gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsversorgung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 8,00 EUR (einschl. Betreuungskosten) die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Kindergartenleitung angemeldet werden. Gleichzeitig ist das fällig werdende Entgelt bar zu entrichten. Sollte die genehmigte Kapazität der Essensplätze erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann höchstens zweimal im Monat einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

#### **§ 4 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr **bis zum Ende des Monats** zu zahlen.
- (2) Der Stadtkasse ist bei der Aufnahme des Kindes eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Waldkindergarten über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit bis zur Genesung des Kindes.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

#### **§ 5 Gebührenübernahme**

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (2) Die entsprechenden Unterlagen sind der Stadtverwaltung unverzüglich vorzulegen.

## § 6 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Waldkindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name, Anschrift und Geburtsdaten der Erziehungsberechtigten und der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Bankverbindung), Eintritt in den Kindergarten, Anzahl der Geschwister (Geschwisterermäßigung), gebuchte Betreuungsmodule. Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Abmeldung des letzten Kindes der jeweiligen Familie.
- (2) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Sozialgesetzbuch (SGB), Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie entsprechende gesetzliche Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“ vom 1. August 2017 außer Kraft.

Diese Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 22.08.2018

**Der Magistrat der  
Schöfferstadt Gernsheim**

  
Bürger, Bürgermeister



Vorstehende Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“ wurde am 29.08.2018 in der Ried-Information Nr. 35/2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 30.08.2018

**Der Magistrat der  
Schöfferstadt Gernsheim**

*Anwan*  
Bürger, Bürgermeister

